

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 02 zur ABE-Nr. 47345  
 Nr. : RA-000871-A0-015  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 1 / 4  
 Auftraggeber : Borbet GmbH  
 Teiletyp : CWE 70615

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>CWE 70615</b>
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	CW
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	<b>Lk 139,7 T</b>
Radgröße:	7Jx16H2
Rad-Einpresstiefe:	15 mm
Lochkreisdurchmesser:	139,7 mm
Lochzahl:	6
Mittenlochdurchmesser:	106,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	1050 kg
bei Reifenabrollumfang:	2500 mm

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Toyota

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
N25S, N25T, N2 (EU, TMT), N2 (EU, TSAM)	Radmutter mit Schaft, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		140 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 02 zur ABE-Nr. 47345

Nr. : RA-000871-A0-015  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 2 / 4  
 Auftraggeber : Borbet GmbH  
 Teiletyp : CWE 70615



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>N25S</b>		<b>L642</b>	
<b>N25T</b>		<b>L643</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 106	Toyota HILUX 4WD ( Fahrzeug <b>ohne</b> Kotflügelverbreiterung Breite: 1760 mm und Serienbereifung 205R16C)	225/75R16 A97)  235/70R16 A97)  255/65R16 A97)  255/70R16 A97)G01)	A01) bis A10)B43) K05)
88 bis 126	Toyota HILUX 4WD ( Fahrzeug <b>mit</b> Kotflügelverbreiterung Breite: 1835 mm und Serienbereifung: 255/70R15 oder 255/65R16 )	255/70R16 A97)  265/70R16 A97)	A02) bis A10) B43)

1300/1600

6/139,7/106

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>N2 (EU, TMT)</b>		<b>e11*2007/46*0149*..</b>	
<b>N2 (EU, TSAM)</b>		<b>e11*2007/46*0148*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
106	Toyota HILUX 4WD ( Fahrzeug <b>ohne</b> Kotflügelverbreiterung Breite: 1760 mm und Serienbereifung 205R16C)	225/75R16 A97)  235/70R16 A97)  255/65R16 A97)  255/70R16 A97)G01)	A01) bis A10) B43) K05)
106 bis 126	Toyota HILUX 4WD ( Fahrzeug <b>mit</b> Kotflügelverbreiterung Breite: 1835 mm und Serienbereifung: 255/70R15 )	255/70R16 A97)  265/70R16 A97)	A02) bis A10) B43)

1300/1600

6/139,7/106

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 02 zur ABE-Nr. 47345  
Nr. : RA-000871-A0-015  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 3 / 4  
Auftraggeber : Borbet GmbH  
Teiletyp : CWE 70615

---

### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 02 zur ABE-Nr. 47345  
Nr. : RA-000871-A0-015  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 4 / 4  
Auftraggeber : Borbet GmbH  
Teiletyp : CWE 70615



- 
- A97) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 16 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B43) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage an Achse 1:  
-4-Kolben Festsattel 13WG, belüftete Bremsscheibe Ø318.5x28 mm.
- K05) Durch die Montage einer Kotflügelverbreiterung ist die Radabdeckung an Achse 1 und 2 im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Die Anlage Nr. 1 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CWE 70615 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 04.11.2016